



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

PROGRAMMVEREINBARUNGEN MIT DEM BUND BEWILLIGUNG VON RAHMENKREDITEN FÜR DIE JAHRE 2020-2024

(PROGRAMMVEREINBARUNGEN IM UM- WELTBEREICH)

Bericht an den Landrat

Titel:	PROGRAMMVEREINBARUNGEN MIT DEM BUND BEWILLIGUNG VON RAHMENKREDITEN FÜR DIE JAHRE 2020-2024 (PROGRAMMVEREINBARUNGEN IM UMWELTBEREICH)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	07.02.20
Autor:	Michael Siegrist	Status:		DruckDatum:	07.02.20
Ablage/Name:	Bericht an den Landrat.docx			Registrator:	2018.NWSTK.327

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.1.1	Bundesrecht	4
2.1.2	Kantonales Recht	5
2.2	Verbundaufgaben	5
2.3	Instrument Programmvereinbarung	5
2.3.1	Grundsätze	5
2.3.2	Verhandlungsmanagement	6
2.3.3	Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton	6
2.3.4	Rahmenkredit	6
2.4	Einzelprojekte	7
3	Programmvereinbarungen im Umweltbereich im Einzelnen	7
3.1	Vorbemerkung	7
3.2	Landschaft (zuständig: FNL)	8
3.3	Naturschutz (zuständig: FNL)	8
3.4	Wildtierschutzgebiete (zuständig: AFJ)	8
3.5	Schutzbauten Wald (zuständig: AWE)	8
3.6	Wald (zuständig: AWE)	9
3.6.1	Schutzwald (zuständig: AWE)	9
3.6.2	Waldbiodiversität (zuständig: AWE)	9
3.6.3	Waldbewirtschaftung (zuständig: AWE)	10
3.7	Wasserbau (zuständig: AGM)	10
3.7.1	Hochwasserschutz	10
3.7.2	Revitalisierungen	11
4	Rahmenkredite 2020-2024	11
4.1	Erfolgsrechnung 2020-2024	11
4.2	Investitionsrechnung 2020-2024	12
5	Auswirkungen der Programmvereinbarung auf Budget und Finanzpläne	12
5.1	Finanzielle Überlegungen	12

1 Zusammenfassung

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) soll in erster Linie eine effiziente Verwendung der eingesetzten Mittel bewirken. In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Aufgabenbereichen und die zugehörigen Globalsubventionen des Bundes festgelegt. Mit anderen Worten werden Art, Umfang und Finanzierung eines bestimmten Leistungsprogramms in einem bestimmten Aufgabenbereich mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Programmvereinbarung) vereinbart.

Mit RRB 829 vom 17. Dezember 2019 hat der Regierungsrat den ausgehandelten Programmvereinbarungen im Umweltbereich zugestimmt.

Für die Periode 2020-2024 (5 Jahre) wird dafür Netto (Anteil Kanton Nidwalden) ein Rahmenkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung von 2'635'500 Franken und zu Lasten der Investitionsrechnung 11'177'000 Franken benötigt.

2 Ausgangslage

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Bundesrecht

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat am 1.1.2008 in Kraft und gilt als eines der bedeutendsten Reformprojekte der öffentlichen Verwaltung. Die Reform brachte für diverse Bereiche, insbesondere für den Umweltbereich das Instrument der "Programmvereinbarungen".

Die Grundsätze sowie die allgemeinen Bestimmungen für die Programmvereinbarungen (Abgeltungsverhältnisse) sind ergänzend zu den jeweiligen Spezialgesetzgebungen im Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) festgesetzt. Die Programmvereinbarungen legen gemäss Art. 20a Abs. 1 SuG die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele fest und regeln die Beitragsleistung des Bundes. Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton beinhalten entsprechend die zugehörigen globalen Abgeltungen (Art. 3 Abs. 2 SubG sowie Art. 16 Abs. 3 SuG), als Leistungen des Bundes an die Kantone zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich ergeben aus öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die vom Bund dem Kanton übertragen worden sind. Die Programmvereinbarungen erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre (Art. 20a Abs. 2 SuG). Werden im Rahmen von Programmvereinbarungen vorgesehene Leistungen durch Gemeinden (Dritte) erbracht, so vergütet der Kanton die entstandenen Kosten mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge (Art. 20a Abs. 3 SuG).

Globale Abgeltungen an die Kantone werden in der Regel aufgrund von Programmvereinbarungen gewährt (Art. 16 Abs. 3 SuG). Im Allgemeinen wird hierbei ein schriftlicher öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen, wenn die zuständige Behörde über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt (Art. 16 Abs. 2 Bst. a SuG). In Anwendung der jeweiligen Spezialgesetzgebungen werden (entsprechend Art. 16 Abs. 1 SuG) ergänzend zu den Programmvereinbarungen Abgeltungen auch einzeln verfügt (Einzelprojekte mittels Subventionsverfügung) (zB. Projekte mit besonderem Aufwand oder bei tangierten eidgenössischen Interessen).

2.1.2 Kantonales Recht

Die Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen wurde kantonal im Gesetz über die Umsetzung der Bundesgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen (NFA) als Mantelerlass auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Gemäss dem Gesetz vom 29. April 1979 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG; NG 511.1) ist der Regierungsrat zuständig mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen (Art. 75 kFHG). Die Beschlussfassung der erforderlichen Rahmenkredite bleibt vorbehalten (Abs. 1). Der Landrat ist zuständig, die erforderlichen Rahmenkredite zu bewilligen. Er ist dabei nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden (Abs. 2).

2.2 Verbundaufgaben

Verbundaufgaben sind Aufgaben, für deren Erfüllung Bund und Kantone gemeinsam die finanzielle Verantwortung tragen, wobei hierbei gestützt auf die kantonale Gesetzgebung anstelle oder ergänzend zum Kanton auch Gemeinden und Dritte in der Pflicht stehen können. Die Verbundaufgaben umfassen alle jene Aufgaben, die im Rahmen der Neugestaltung der Aufgabenteilung aus unterschiedlichen Gründen nicht in die alleinige Zuständigkeit entweder des Bundes oder der Kantone gestellt wurden. Wesentliche Verbundaufgaben sind unter anderem die Umweltpolitik – insbesondere Wasserbau (Hochwasserschutz und Revitalisierung), Natur- und Heimatschutz und Wald – der Regionalverkehr, die Ergänzungsleistungen sowie die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.

2.3 Instrument Programmvereinbarung

2.3.1 Grundsätze

Das Instrument der Programmvereinbarung geht von folgender Konzeption aus: Bund und Kanton handeln einen Globalbeitrag für ein Programm aus, d.h. für ein koordiniertes, kohärentes Massnahmenpaket für eine bestimmte Periode, welche in der Regel auf vier Jahre ausgelegt ist (2020-2024 ausnahmsweise 5 Jahre). Die finanzielle Leistung des Bundes hängt von der Erreichung bestimmter Ziele, Erfolge und Wirkungen ab. Je nach Sachbereich verläuft die Trennlinie der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen anders, womit aus fachlicher Sicht für jede Verbundaufgabe eine differenzierte Programmsteuerung notwendig ist. Dessen ungeachtet enthält jede Programmvereinbarung gewisse Kernelemente (Ziele, Leistungen, Indikatoren, Verfahren, Evaluationen etc.). Programmvereinbarungen stellen verwaltungsrechtliche Rechtsakte des Bundessubventionsrechts dar, d.h. in der Regel verwaltungsrechtliche Verträge gemäss Artikel 19 ff. SuG. Im seltenen Fall von Anfechtung bzw. Verhandlungsmisserfolg wird der Inhalt einer Programmvereinbarung zu einer verwaltungsrechtlichen Verfügung gemäss Artikel 17 f. SuG. Programmvereinbarungen können keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten.

Mit dem Instrument der Programmvereinbarung wird in erster Linie die Umstellung von der Mittel- zur Wirkungs- beziehungsweise Leistungssteuerung vollzogen. Gleichzeitig sollen jedoch auch die folgenden Zielsetzungen erreicht werden:

- Bessere Rollenverteilung zwischen Bund und Kantonen;
- Stärkung der Verantwortung der Kantone und Erhöhung des kantonalen Gestaltungsspielraums beim Vollzug der Bundesgesetzgebung;
- Optimierung des Mitteleinsatzes und höhere Effizienz bei der Aufgabenerfüllung;
- Bündelung von Einzelmassnahmen zu Programmen;
- Erhöhung der Planungssicherheit dank mittelfristiger Optik;
- Ausbau des partnerschaftlichen Handelns zwischen Bund und Kantonen.

2.3.2 Verhandlungsmanagement

Der Auftakt zu den aktuellen Programmverhandlungen im Umweltbereich erfolgte durch ein Schreiben des Bundesamts für Umwelt vom 12. Dezember 2018. Die Kantone wurden eingeladen, ein konkretes Programmgesuch einzureichen.

Mit RRB 192 vom 26. März 2019 hat der Regierungsrat die Eingaben an den Bund zur Kenntnis genommen und den für die einzelnen Sachbereiche zuständigen kantonalen Stellen das Mandat erteilt, darauf basierend mit den Fachabteilungen des BAFU Verhandlungen zu führen.

Nach einer Gesamtsichtung der Gesuche der Kantone durch das BAFU fand für den Umweltbereich die Verhandlungsphase zwischen den Fachabteilungen des Bundes und der Kantone statt. Die Verhandlungen wurden unter Vorbehalt des endgültigen Entscheides der unterschiftsberechtigten Personen, im Kanton Nidwalden des Regierungsrats, geführt.

2.3.3 Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton

Das gemeinsame Programmcontrolling von Bund und Kanton folgt dem Grundsatz der Partnerschaft. Die detaillierten Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch „Programmvereinbarungen im Umweltbereich“ enthalten. Zusammengefasst umfassen sie:

- Jahresberichte und Jahrescontrollings: Die Kantone reichen per Ende März ihre programmspezifischen Jahresberichte ein. Die Jahresberichte machen in geraffter Form Angaben über den Programmfortschritt in inhaltlicher sowie finanzieller Hinsicht (Soll/Ist-Vergleich) und listen insbesondere sämtliche für die Zielerreichung eingesetzten Mittel auf. Sie ermöglichen die Überprüfung des Stands und der Perspektiven der Zielerreichung.
- Stichproben: Die Fachabteilungen des BAFU überprüfen die Programmumsetzung mit ein bis zwei Stichproben während der Programmperiode auf Projekt- oder Massnahmenebene.

Das BAFU gibt die Minimalvorgaben für das Berichtswesen vor. Je nach Bedarf finden überdies gemeinsame Erfahrungsgespräche von Bund und Kanton statt. Die Erfahrungsgespräche dienen dem gegenseitigen Lernen und liefern weitere Informationen zum Programmverlauf. Unabhängig von diesen Gesprächen teilt der Bund dem Kanton jedenfalls jeweils bis Ende Juni die Ergebnisse seiner Auswertung der eingereichten Berichte mit.

Die Finanzaufsicht im engeren Sinne erfolgt gemeinsam durch die eidgenössische Finanzkontrolle und die kantonale Finanzkontrolle.

2.3.4 Rahmenkredit

Der Rahmenkredit ist gemäss Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhausgesetzes, kFHG; NG 511.1) die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen und als solcher ein zu befristender Verpflichtungskredit (Art. 38 Abs. 1 kFHG). Ein Verpflichtungskredit kann gemäss Art. 40 kFHG als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen (Netto) beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Die jährlichen Fälligkeiten sind im Budget einzustellen. Über die einzugehenden Verpflichtungen für die in den Programmvereinbarungen vorgesehenen Ausgaben entscheidet der Regierungsrat, soweit dafür nicht die Direktionen oder andere Organe ermächtigt sind.

Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich mit dem Bund bzw. die zugehörig verhandelten Finanzen werden kantonal dem Landrat gemeinsam über alle Programme vorgelegt. Abweichend zu früheren Perioden und entsprechend der kantonalen Kompetenz beinhalten

der beantragte landrätliche Finanzentscheid die effektiven Kantonsanteile (Netto) als zugehörige Rahmenkredite.

2.4 Einzelprojekte

Als Einzelprojekte (Projekte mit besonderem Aufwand) behandelt werden in der Regel komplexe und raumwirksame Massnahmen, die auf verschiedene Interessen abgestimmt und auf allen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) koordiniert werden müssen. Die Abgrenzung für Einzelprojekte erfolgt nach eidgenössisch vorgegebenen Kriterien (u.a. Projektkosten, Unvorhersehbarkeit etc.).

Projekte mit besonderem Aufwand werden vom Bund einzeln verfügt. Die aus dem Wasserbau bekannten Verfahren inklusive die kantonalen Genehmigungs- und Subventionsverfahren kommen zur Anwendung. Voraussetzung für die Beitragszusicherung ist die Erfüllung der Anforderungen des Bundes, das Vorliegen aller kantonalen Bewilligungen sowie der kantonale Finanzierungsnachweis.

Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarungen. Für sie werden vom Bund jedoch für die Programmperiode Mittel aus den Bundes-Rahmenkrediten reserviert.

3 Programmvereinbarungen im Umweltbereich im Einzelnen

3.1 Vorbemerkung

Die Erfahrungen aus den drei Programmperioden 2008 – 2011, 2012 – 2015 und 2016 – 2019 zeigen, dass sich Programmvereinbarungen zu einem wirksamen Instrument für die Umsetzung der Umweltpolitik entwickelt haben. Der Paradigmenwechsel von der Subventionierung einzelner Projekte hin zur Vereinbarung mehrjähriger Programme hat sich bewährt. Er stärkt die strategische Steuerung durch den Bund und vergrössert gleichzeitig den Handlungsspielraum der Kantone bei der Umsetzung der Umweltpolitik. Aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, wonach eidgenössisch die Verabschiedung der Botschaft zu den Verpflichtungskrediten für die Programmvereinbarungen im Nachgang zur Verabschiedung der Botschaft über die Legislaturplanung zu erfolgen hat, dauert die vierte Programmperiode ausnahmsweise fünf Jahre, d. h. von 2020-2024. Am Prozess zwischen Bund und Kantonen (Programmvereinbarung, Reporting) ändert sich dadurch jedoch nichts.

Die rechtlichen, verfahrensmässigen und technischen Grundlagen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton im Umweltbereich werden – allgemein sowie spezifisch für die betroffenen Aufgabenbereiche – pro Periode in einem Handbuch, ausgeführt. Massgebend für die Periode 2020-2024 ist das "Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020-2024; Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an die Gesuchsteller" (Bundesamt für Umwelt, BAFU, 2018, Nr. 1817; erhältlich unter www.bafu.admin.ch/uv-1817-d).

Die vierte Programmperiode (2020 – 2024) bringt in einigen Themenbereichen Neuerungen mit sich: In der Landschaftspolitik soll die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen gestärkt werden. Die bisherigen Bereiche Landschaft, Moorlandschaften, Pärke und UNESCO-Weltnaturerbe werden erstens neu in einer Programmvereinbarung «Landschaft» zusammengefasst und zweitens mit dem Thema Landschaften in Agglomerationen ergänzt. Zum Vollzug der Waldpolitik werden die bisherigen Programmvereinbarungen in den Bereichen Schutzwald, Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung neu in einer Programmvereinbarung «Wald» zusammengefasst. Die Programmvereinbarungen 2016-2019 im Bereich Lärm- und Schallschutz werden bis 2022 verlängert. Grund ist die Annahme der Motion Lombardi (15.4092) durch das Parlament. Diese Mittel sind im Rahmen des ordentlichen, kantonalen Budgetprozesses einzuplanen (RRB 459 vom 2. Juli 2019).

3.2 Landschaft (zuständig: FNL)

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Schützenswerte Landschaften folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

In den kommenden Jahren dieser Programmvereinbarung sind vor allem Trockenmauersanierungen in den Gemeinden Buochs und Ennetbürgen vorgesehen. Beide Massnahmenbereiche liegen im Perimeter des BLN-Gebietes Nr. 1606, Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi. Die Massnahmen sind in Übereinstimmung mit geltenden Schutzziele zu diesem BLN-Gebiet und sind auf die entsprechenden aktuellen Gemeindeplanungen abgestimmt. Der wesentliche Teil des finanziellen Beitrages aus der Region, der zur Auslösung des Bundesbeitrages erforderlich ist, wird bei diesen Massnahmen von den Gemeinden erbracht (siehe Tab. Pkt. 4.1 Spalte "davon Anteil Dritte"). Zusätzlich sind in der Programmperiode Massnahmen wie eine kantonale Landschaftskonzeption, Besucherlenkungen u.ä. vorgesehen. Die übrigen Arbeiten und Aufwendungen im Landschaftsschutzbereich sind, soweit sie mitfinanziert werden, ebenfalls einbezogen.

3.3 Naturschutz (zuständig: FNL)

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Naturschutz folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

In den kommenden fünf Jahren der Programmvereinbarung ist vorgesehen die Massnahmen im Naturschutzbereich mit einer Gesamtkonzeption zu untermauern. Soweit möglich soll dies in Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen erfolgen. Den bei weitem grössten finanziellen Anteil machen im Naturschutz wie schon bisher die Pflege und der Unterhalt der bestehenden Naturschutzgebiete von Bund, Kanton und Gemeinden aus, insbesondere betrifft das Vertragszahlungen an Landwirte, welche die Pflege der Schutzgebiete ausführen. Daneben sind auch Sanierungen und Aufwertungen in bestehenden Biotopen von nationaler, regionaler und kommunaler Bedeutung vorgesehen. Einen etwas grösseren Umfang als früher nehmen die Sanierung, Neuschaffung und Vernetzung von Lebensräumen national prioritärer Arten ein. Bei einzelnen Arten sind dazu auch Grundlagenarbeiten und Aktionspläne vereinbart. Speziell werden in dieser Programmvereinbarung auch Massnahmen für Amphibienlaichgebiete und ein Managementplan für das Smaragdgebiet mit der Nidwaldner Haarschnecke geplant. Die weiteren gängigen Naturschutzarbeiten und Aufwendungen sind, soweit sie vom Bund mitfinanziert werden, auch einbezogen.

3.4 Wildtierschutzgebiete (zuständig: AFJ)

Im Bereich Wildtierschutzgebiete wurden keine speziellen Projekte vereinbart, welche vom Kanton mitfinanziert werden müssten.

Vom Bund werden für die beiden eidg. Jagdbanngebiete «Huetstock» und «Bannalp» für die Periode 2020-24 sogenannte nicht verhandelbare Beiträge als Pauschalen ausgerichtet. Mit dieser Pauschale wird die generelle Unterstützung des Bundes im Bereich Aufsicht, Ausrüstung, Infrastruktur und Markierung gemäss VEJ Art. 14 sowie Wildschadenverhütung und -vergütung gemäss VEJ Art. 15 abgegolten.

3.5 Schutzbauten Wald (zuständig: AWE)

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Schutzbauten Wald folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

Im Teilprogramm "Gefahrengrundlagen" werden die Gefahrenkarten nach Bedarf laufend aktualisiert. Die Finanzierung erfolgt durch Bund und Kanton. Für die Umsetzung in den Zonenplänen sind die Gemeinden zuständig. Die auf den Gefahrenkarten basierenden Notfallpläne werden durch die Gemeinden erstellt. Bund und Kanton beteiligen sich an den Kosten.

Im Teilprogramm "Grundangebot" beteiligen sich Bund und Kanton an Projekten zur Abwehr von Naturgefahren, wie z.B. die laufenden Entwässerungsprojekte in Dallenwil, Hergiswil und Beckenried.

3.6 Wald (zuständig: AWE)

Die bisherigen Programme «Schutzwald», «Waldbiodiversität» und «Waldbewirtschaftung» werden ab dieser NFA-Periode neu vom Bund in einer Programmvereinbarung «Wald» zusammengefasst. Diese Zusammenführung entspricht insbesondere dem Wunsch der Kantone nach mehr Flexibilität beim Mitteleinsatz und einer Optimierung der Schnittstellen zwischen Kantonen und Bund. Auf fachlicher Ebene erfahren die bisherigen Programme keine wesentlichen Änderungen. Alternativerfüllungen zwischen den drei Teilprogrammen sind grundsätzlich möglich.

3.6.1 Schutzwald (zuständig: AWE)

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Schutzwald folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

Der Schutzwald (rund 60% der Waldfläche oder 4'400 Hektaren) erfüllt die geforderten Leistungen zur Abwehr der vielfältigen Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag, Rutschungen. Das Waldgefüge ist stabil und mit standortsgerechten Baumarten aufgebaut. Die Einzelbäume sind vital und vermögen den Gefährdungen wie Wind, Wasser, Schnee, Trockenheit, Hitze, Schädlingen bestmöglich standzuhalten. Durch fach- und zeitgerechte Eingriffe in Form von Holzschlägen, Pflegeeingriffen, Pflanzungen, Bekämpfung von Schädlingen und dem Unterhalt der Basiserschliessungen werden die gewünschten Waldleistungen bestmöglich und ökonomisch erbracht. Pro Jahr sollen rund 140 Hektaren Schutzwald behandelt werden. Das ergibt einen Eingriffsturnus von durchschnittlich 30 Jahren. Der Schutzwald wird im Rahmen von aktuell 13 sog. Schutzwaldprojekten bewirtschaftet. Die Projektträgerschaften sind i.d.R. die jeweiligen Korporationen im Projektperimeter. Der Holzerlös deckt knapp 30% der Kosten. Das nach Abzug des Holzerlöses verbleibende Defizit teilen sich Bund (37%) und Kanton (63%).

3.6.2 Waldbiodiversität (zuständig: AWE)

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Biodiversität im Wald folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

Die Waldbiodiversitätsziele sind im Waldentwicklungsplan Nidwalden 2004 und im Waldreservatskonzept aus dem Jahre 2009 festgesetzt. Bis im Jahr 2030 sollen auf 10% der Waldfläche im Kanton Waldreservate eingerichtet werden. Der aktuelle Stand liegt mit 13 Reservatsperimetern und einer Fläche von 625 Hektaren bei 8%. Für die Periode 2020-2024 sind zwei weitere Waldreservate geplant. Zudem sollen mit der Aufwertung von 20 Hektaren ökologisch wertvollen Waldrändern und der Aufwertung von 37 Hektaren Waldlebensräumen für bedrohte Arten (z.B. Auerwild) die Artenvielfalt erhalten, gefördert und verbessert werden. Die Beiträge werden fast ausschliesslich durch die Globalbeiträge des Bundes finanziert.

3.6.3 Waldbewirtschaftung (zuständig: AWE)

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Waldbewirtschaftung folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

Das Programm verfolgt vier Teilziele. Es sind das zwei Massnahmen in Wäldern ausserhalb des Schutzwaldes: die Jungwaldpflege und die Unterstützung von Seilkraneinsätzen in schlecht erschlossenen Waldgebieten. Beide Teilziele sollen Anreize schaffen zur Holzproduktion und zur Holzernte. Ebenfalls in dieser Programmvereinbarung ist die forstliche Planung enthalten. Der kantonale Waldentwicklungsplan aus dem Jahre 2004 in dem vor allem Grundsätze festgesetzt sind, die die öffentlichen Interessen am Wald sicherstellen, muss revidiert werden. So hat z.B. die Freizeit- und Erholungsfunktion des Waldes in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Und schliesslich sind mit dieser Programmvereinbarung auch Beiträge an Kurse für die Sicherheitsholzernte vorgesehen. Die Revision des Bundesgesetzes über den Wald verlangt seit 2017, dass wer im Auftragsverhältnis Arbeiten im Wald ausführt, Sicherheitskurse besuchen muss. Damit soll das Unfallrisiko gesenkt werden.

3.7 Wasserbau (zuständig: AGM)

Kantonal ist vorgesehen das neue Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG) Mitte 2020 in Kraft zu setzen. Dadurch werden das bestehende Gesetz über die Rechte am Wasser (Kantonales Wasserrechtsgesetz, kWRG; NG 631.1) und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, kGSchG; NG 722.1) – sowie die zugehörigen Verordnungen – im Sinne der betroffenen Schutzgüter zusammengeführt.

Im Umweltbereich (Programmvereinbarungen mit dem Bund) sind davon die zwei Programme "Hochwasserschutz" und "Revitalisierungen" betroffen. Abhängig von den vorhandenen Defiziten (Sicherheitsdefizite und / oder ökologischen Defiziten) und den zu deren Behebung vorgesehenen Massnahmen sind die beiden Programme oft relativ stark miteinander verknüpft was nicht weiter verwundert, da ja schlussendlich beide Zielsetzungen Eingriffe ins Gewässers begründen. Auch wenn dem Bund gegenüber weiterhin in beiden Programmen Rechenschaft abzulegen ist, wird durch die Zusammenlegung der kantonalen Kredite signalisiert, dass im Grundsatz die Gewässer im Fokus stehen und es für dieselben kaum eine Rolle spielt, aus welchem "Topf" die Gelder zur Verfügung gestellt werden.

Die Erfahrungen der letzten Perioden zeigen, dass die schlussendlich realisierten Projekte zu den Absichten der Programmvereinbarungen erheblich variieren können und einen entsprechenden Handlungsspielraum während der Periode erfordern. Mit der Zusammenlegung der kantonalen Kredite kann dieser Handlungsspielraum optimiert werden, mit dem Ziel die kantonal und eidgenössisch bereitgestellten Mittel möglichst zielführend investieren zu können.

3.7.1 Hochwasserschutz

Das eidgenössische Programm "Schutzbauten und Gefahrengrundlagen" gliedert sich in zwei Teilprogramme, die sich entweder a) auf die Waldgesetzgebung (vgl. Ziffer 3.5) oder b) auf die Wasserbaugesetzgebung stützen.

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Hochwasserschutz "Schutzbauten Wasser; Schutzbauten und Gefahrengrundlagen gemäss WBG" folgende strategischen Programmziele zum Gegenstand:

1. Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren (Projekte ohne besonderen Aufwand; periodische Instandstellung; Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen).

2. Gefahregrundlagen für das Risikomanagement inklusive deren Nachführung; Ausbildung Fachberater Naturgefahren

3.7.2 Revitalisierungen

Das eidgenössische Programm "Revitalisierungen" findet Anwendung für Projekte, welche hinsichtlich ökologischer Defizite wirken.

Projekte, welche gleichzeitig hinsichtlich bestehende Schutzdefizite wirken, werden im Grundsatz als Hochwasserschutzprojekte (vgl. Ziffer 3.7.1) betrachtet. Begründet in bestehenden ökologischen Defiziten kann für sogenannte "KombiProjekte" eine Zusatzfinanzierung (GSchG) aus dem Programm Revitalisierungen beansprucht werden, sofern die zugehörigen eidgenössischen Kriterien erfüllt werden.

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für die Revitalisierungen folgende strategischen Programmziele zum Gegenstand:

1. Grundlagen Revitalisierungen (Erhebung Ökomorphologie Fließgewässer; Erhebung Ökomorphologie stehende Gewässer; strategische Revitalisierungsplanung stehende Gewässer; Revitalisierungsanteil von Einzugsgebietsplanungen und Studien über Art und Umfang der Massnahmen im Rahmen Sanierung des Geschiebehauhalts); Wirkungskontrollen).
2. Revitalisierungsprojekte (grundsубventionierte Projekte an Fließgewässern und stehenden Gewässern; erhöhter Gewässerraum; Ausdölungen von kleinen Gewässern; Projekte mit grossem Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand, Projekte, welche für die Förderung der Naherholung bedeutend sind).
3. Hochwasserschutzprojekte mit erhöhtem Gewässerraum beziehungsweise Überlänge.

Eidgenössisch sind die beiden Programme "Hochwasserschutz" und "Revitalisierungen" organisatorisch und finanziell getrennt. Kantonal obliegt die Verantwortung für die beiden Programme organisatorisch und finanziell dem Amt für Gefahrenmanagement. Mit Ausnahme weniger Massnahmen, welche in kantonaler Zuständigkeit sind (Überwachungstätigkeiten; beitragsberechtigte Instandstellungen an der Engelbergeraas, Ereignisbewältigung) und über die Erfolgsrechnung laufen, werden die Ausgaben für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung der Gewässer über die Investitionsrechnung abgewickelt. Die kantonalen Aufwendungen im Programm "Wasserbau" sind zu rund 90 Prozent für den Hochwasserschutz und zu rund 10 Prozent für Revitalisierungen geplant bzw. vereinbart.

4 Rahmenkredite 2020-2024

4.1 Erfolgsrechnung 2020-2024

Für die Erfolgsrechnung ergeben sich für die Programmperiode 2020 bis 2024 die nachfolgenden Aufwendungen (in 1'000 Franken)

Programmvereinbarung	Aufwand total	davon Anteil Bund	davon Anteil Kanton* (netto)	davon Anteil Dritte	Anteil Kanton inkl. Bund (brutto)
Schützenswerte Landschaften	500	250	60	190	310
Naturschutz	3'233	1'473	1'700	60	3'173
Waldbiodiversität	740	616	17	107	633
Waldbewirtschaftung	1'891	550	489	852	1'039

Wasserbau	600	210	390	0	600
Total	6'964	3'099	2'656	1'209	5'755

* Antrag Landrat

4.2 Investitionsrechnung 2020-2024

Für die Investitionsrechnung ergeben sich für die Programmperiode 2020 bis 2024 die nachfolgenden Aufwendungen (in 1'000 Franken)

Programmvereinbarung	Aufwand total	davon Anteil Bund	davon Anteil Kanton* (netto)	davon Anteil Dritte	Anteil Kanton inkl. Bund (brutto)
Wasserbau	11'500	4'700	3'410	3'390	8'110
Schutzbauten Wald	4'440	1'650	1'246	1'544	2'896
Schutzwald	14'674	3'900	6'521	4'253	10'421
Total	30'614	10'250	11'177	9'187	21'427

* Antrag Landrat

5 Auswirkungen der Programmvereinbarung auf Budget und Finanzpläne

Zusammenfassend ergeben sich für alle Bereiche der Programmvereinbarungen folgende durchschnittlichen, jährlichen Nettoaufwendungen:

Erfolgsrechnung, exkl. Abschreibungen	0.53	Mio. Franken (Vorperiode: 0.32)
Investitionsrechnung	2.24	Mio. Franken (Vorperiode: 1.83)
Erfolgsrechnung, Abschreibungen (ø 15 Jahre)	0.15	Mio. Franken (Vorperiode: 0.12)

Die Ausgaben der Investitionsrechnung belasten zusätzlich die Erfolgsrechnung durch die Abschreibungen. Diese richten sich nach der Nutzungsdauer und liegen im Bereich von einem bis 30 Jahre. Für die Berechnungen wird ein Durchschnitt von 15 Jahren angenommen.

Insgesamt betragen der Aufwand und die Ausgaben des Kantons für die vierte Programmperiode 2020-2024 bei einer vollständigen Ausschöpfung der bewilligten Kredite rund 11.18 Mio. für die Investitionen und 2.66 Mio. Franken für die Erfolgsrechnung. Die durchschnittliche Belastung beträgt in der Investitionsrechnung rund 2.24 Mio. Franken (Vorperiode 1.83 Mio.) pro Jahr und in der Erfolgsrechnung inkl. Abschreibungen rund 0.68 Mio. Franken (Vorjahr 0.44 Mio.).

5.1 Finanzielle Überlegungen

Der beantragte Rahmenkredit 2020-2024 führt im Vergleich zum Rahmenkredit 2016-2019 zu einer jährlich wiederkehrenden Mehrbelastung der Erfolgsrechnung exkl. Abschreibungen von durchschnittlich rund 210'000 Franken. Die Abweichungen ergeben sich vor allem in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz +158' und Wasserbau +78'.

In der Investitionsrechnung ergeben sich gegenüber dem letzten Rahmenkredit durchschnittlich höhere Ausgaben von 410'000 Franken. Die Abweichungen ergeben sich vor allem in den Bereichen Wald +224' und Wasserbau +276'. Eine Abnahme ist beim Lärmschutz (-90') zu verzeichnen, da dieser nicht mehr über diesen Rahmenkredit läuft.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Alfred Bossard

Landschreiber

Hugo Murer